

Anlage 01

zur DS 1628/15: "2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung"

Darstellung des Sachverhalts:

1. Notwendigkeit der Abwassergebührenkalkulation
2. Satzungsrelevante Ergebnisse der Abwasserkalkulation 2016 - 2019
 - 2.1. Schmutzwassergebühr für Volleinleiter
 - 2.2. Abwassergebühr für Teileinleiter
 - 2.3. Niederschlagswassergebühr
 - 2.4. Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen
 - 2.5. Beseitigungsgebühr für Abwasser aus Abwassersammelgruben
 - 2.6. Entwässerungsspezifische Verwaltungsgebühren und Auslagen
3. Sonstige Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2016 - 2019
 - 3.1. Straßenoberflächenentwässerung
 - 3.2. Verzinsung des Anlagenkapitals
 - 3.3. Einleitungsentgelt für Umlandgemeinden
4. Fazit

2.3. Niederschlagswassergebühr

Betrifft die befestigte sowie nach Abflussbeiwerten gewichtete und am öffentlichen Kanal angeschlossene Fläche der Grundstücke der Abwasserkunden.

Bisher: 0,68 Euro/m² Künftig: 0,76 Euro/m²

Ursache des Anstieges:

Das der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr zu Grunde liegende Mengengerüst hat sich dahingehend sukzessive verändert, dass einerseits die Bemessungsfläche (befestigte und nach Abflussbeiwerten gewichtete sowie an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene Grundstücksfläche) durch den Neubau von Wohn- und Gewerbegebieten leicht erhöht hat und sich auch weiter erhöhen wird. Andererseits aber hat sich der Entgeltbedarf (2016 - 2019) für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers durch den zunehmenden Bau und Betrieb von Rückhalteanlagen (Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle o.ä.) um 4,0 Millionen Euro erhöht.

2.4. Beseitigungsgebühr für Schlamm aus Grundstückskläranlagen

Betrifft Abwasserkunden, die eine private Grundstückskläranlage betreiben und wird nach der Menge des per Achse entsorgten Fäkalschlammes veranlagt.

Anteil der zu veranlagenden Grundstücke:	7,86 % zu den Gesamtgrundstücken
Anteil der dauerbewohnten Grundstücke:	6,23 % zu den Gesamtgrundstücken
Anteil zur gärtnerischen Nutzung:	1,63 % zu den Gesamtgrundstücken

Bisher: 25,30 Euro/m³ Künftig: 36,53 Euro/m³

Ursache des Anstieges:

Die Steigerung resultiert aus dem massiven Rückgang der zu entsorgenden Menge an Fäkalschlamm und einer Unterdeckung aus der Nachkalkulation für die Jahre von 2011 bis 2014.

Für die erstmalige Kalkulation der Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung des Fäkalschlammes wurden die bisherigen, im Klärwerk unter den Rahmenbedingungen der „Solidargebühr“ registrierten, Anlieferungsmengen zu Grunde gelegt. Für die Vorkalkulation 2012 - 2015 wurden **84.000 Kubikmeter** angesetzt.

Die Einführung der Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm ab 2012 führte zu einer Veränderung des Entsorgungsverhaltens der Abwasserkunden und zur Reduzierung des Fäkalschlammaufkommens. Durch die schrittweise Ablösung von Grundstückskläranlagen durch den Kanalanschluss erfolgte eine weitere Absenkung. Auf der Basis der real registrierten Ist-Werte musste für die vorliegende Kalkulation 2016 - 2019 von einer Menge von **26.740 Kubikmeter** ausgegangen werden.

2.5. Beseitigungsgebühr für Abwasser aus Abwassersammelgruben

Betrifft Abwasserkunden, die eine abflusslose Abwassersammelgrube betreiben und wird nach der Menge des per Achse entsorgten Abwassers veranlagt.

Anteil der zu veranlagenden Grundstücke: 12,14 % zu den Gesamtgrundstücken

Anteil der dauerbewohnten Grundstücke: 1,99 % zu den Gesamtgrundstücken
 Anteil zur gärtnerischen Nutzung: 10,15 % zu den Gesamtgrundstücken

Bisher: 14,53 Euro/m³

Künftig: 27,14 Euro/m³

Ursache des Anstieges:

Die Steigerung resultiert aus dem massiven Rückgang der zu entsorgenden Menge an Abwasser aus Abwassersammelgruben und einer Unterdeckung aus der Nachkalkulation für die Jahre von 2011 bis 2014.

Für die erstmalige Kalkulation der Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung des Abwassers aus Abwassersammelgruben wurden die bisherigen, im Klärwerk unter den Rahmenbedingungen der "Solidargebühr" registrierten, Anlieferungsmengen zu Grunde gelegt. Für die Vorkalkulation 2012 - 2015 wurden **221.682 Kubikmeter** angesetzt.

Die Einführung der Beseitigungsgebühr für Abwasser aus Abwassersammelgruben ab 2012 führte folgerichtig zu einer Veränderung des Entsorgungsverhaltens der Abwasserkunden und zur Reduzierung des Abwasseraufkommens aus Abwassersammelgruben. Durch die schrittweise Ablösung von Abwassersammelgruben durch den Kanalanschluss erfolgte eine weitere Absenkung. Auf der Basis der real registrierten Ist-Werte musste für die vorliegende Kalkulation 2016 - 2019 nur noch von einer Menge von **121.900 Kubikmeter** ausgegangen werden.

2.6. Entwässerungsspezifische Verwaltungsgebühren und Auslagen

Aus der Neukalkulation der Abwassergebühren sind Veränderungen der entwässerungsspezifischen Verwaltungsgebühren und Auslagen abzuleiten. Die neuen Verwaltungsgebühren liegen in der Größenordnung der alten Werte.

3. Sonstige Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2016 - 2019

3.1. Kostenanteil Straßenbaulastträger

Der Kostenanteil des Straßenbaulastträgers beinhaltet die Einleitung des Niederschlagswasser von der gewichteten und am öffentlichen Kanal angeschlossenen Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (in der Verwaltung des Straßenbaulastträgers) sowie die Reinigung von Straßenabläufen und die Bedarfsreinigung und -inspektion der Anschlussleitungen.

Bisher:	2012	3.787,0 T Euro	Künftig:	2016	3.725,0 T Euro
	2013	3.791,0 T Euro		2017	3.880,0 T Euro
	2014	3.903,0 T Euro		2018	4.116,0 T Euro
	2015	3.977,0 T Euro		2019	4.206,0 T Euro

Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen. Diese Regelung war auf die Dauer der Kalkulationsperiode 2012 - 2015 zeitlich befristet.

Die Werkleitung schlägt vor, diese Härtefallregelung auf die Kalkulationsperiode 2016 - 2019 unverändert weiterhin anzuwenden. Eine einschlägige Drucksache der Verwaltung wird zeitgleich mit dieser Vorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

4.2. Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Die Höhe der Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung legt den Fokus insbesondere auch auf die konsequente Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur schrittweisen Ablösung von Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben durch den kanalseitigen Anschluss. Hier gilt es, noch vorhandene Reserven bei der Umsetzung zu erschließen und/oder erkannte Probleme oder Hemmnisse gezielt abzubauen.

Gemeinsam mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt werden daher diesbezüglich Problemfelder, wie die Bereitstellung der Komplementärmittel für den grundhaften Straßenbau für Kanalbaumaßnahmen nach Abwasserbeseitigungskonzept bearbeitet und im zweiten Halbjahr 2015 dem Werkausschuss zur Entscheidung vorgelegt.